

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/05

Xanten, 29.01.2014

28. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales am 05.02.2014	3 – 4
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 06.02.2014	4 – 5
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der 110. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohngebiet Zur Wassermühle /Wintjeskat“	5 – 7
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 176 B „Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat“ für den Bereich südlich der Straße Zur Wassermühle, östlich der Eisenbahnstrecke Xanten-Duisburg und nördlich des Gewerbegebiets Birten	8 – 9
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der 111. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Schwimmende Ferienhäuser an der Nordsee in Xanten-Vynen“ im Bereich des Seeufers und der Grünfläche zwischen Alt-Vynscher-Weg und Xantener Nordsee in Xanten-Vynen	10 – 11
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 76 W - 2. Änderung – „Sondergebiet Schwimmende Ferienhäuser an der Nordsee in Xanten-Vynen“ im Bereich des Seeufers und der Grünfläche zwischen Alt-Vynscher-Weg und Xantener Nordsee in Xanten-Vynen	12 - 13

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.  
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 3,  
14. Änderung, „Wohngebäude Josef-Steiner-Straße / Poststraße“ 14 – 16

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans Nr. 15 „Wohnbebauung Philipp-Houben-Str. / Joh.-  
Janssen-Str.“ für den Bereich nördlich der Johannes-Janssen-Straße,  
westlich der Philipp-Houben-Straße, südlich des Grundstücks Philipp-  
Houben-Str. 1 und östlich der Bahnlinie, die zwischen Xanten und Duisburg  
verläuft 16 - 18

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

**Mittwoch, 5. Februar 2014, 17:00 Uhr,**

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales ein.

### **Tagesordnung:**

- | <b>A. Öffentlicher Teil</b>   | <b>Drucksache Nr.</b> |
|---|-----------------------|
| 1 Eröffnung der Sitzung durch die Ausschussvorsitzende  |                       |
| 2 Genehmigung der Niederschrift vom 25.09.2013  |                       |
| 3 Fragestunde für Einwohnerinnen oder Einwohner gemäß § 28 Abs. 8 i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten                     |                       |
| 4 Bericht gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse - Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales am 25.09.2013 | St 09/1251            |
| 5 Beratung des im Entwurf vorliegenden Haushaltsplanes 2014 für die Bereiche Jugend, Kultur und Soziales  | St 09/1232            |
| 6 Förderung von Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Xanten   | St 09/1255            |
| 7 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:                        |                       |
| 7.1 Antrag der FBI-Fraktion vom 06.09.2013, eingegangen am 06.09.2013, zur Altenhilfe, Altenpolitik in Xanten                                       | St 09/1253            |
| 8 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.   |                       |
| 9 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.                            |                       |
| 10 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.                           |                       |
| <b>B. Nichtöffentlicher Teil</b>  | <b>Drucksache Nr.</b> |
| 1 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.  |                       |

- 2 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 20.01.2014

gez. Guth-Winterink  
Ausschussvorsitzende

## **Einladung**

Hiermit lade ich Sie zu der am

**Donnerstag, 6. Februar 2014, 17:00 Uhr,**

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport ein.

### **Tagesordnung:**

<b>A. Öffentlicher Teil</b>	<b>Drucksache Nr.</b>
1 Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden	
2 Genehmigung der Niederschrift vom 26.06.2013	
3 Fragestunde für Einwohnerinnen oder Einwohner gemäß § 28 Abs. 8 i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten	
4 Bericht gemäß § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse - Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 26.06.2013	St 09/1252
5 Schulangelegenheiten	
5.1 Beratung des im Entwurf vorliegenden Haushaltsplanes 2014 für Xantener Schulen	St 09/1226
6 Sportangelegenheiten	
6.1 Beratung des im Entwurf vorliegenden Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014 für den Bereich Sport	St 09/1230

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 6.2 | Neufassung und Vereinheitlichung der Pachtverträge für die Sportplatzanlagen in Xanten ab 2014                               | St 09/1245 |
| 6.3 | Förderung von Sportvereinen auf städtischen Sportplatzanlagen in den Jahren 2014-2016  | St 09/1247 |
| 7   | Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. |            |
| 8   | Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.       |            |
| 9   | Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.       |            |

**B. Nichtöffentlicher Teil**

**Drucksache Nr.**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.                        |  |
| 2 | Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. |  |
| 3 | Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. |  |

Xanten, 17.01.2014

gez. Schneider  
Ausschussvorsitzender

**Bekanntmachung**

**110. Änderung des Flächennutzungsplans  
"Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat"**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 29.04.2013 die Offenlage der 110. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat“ im Bereich entlang der Straße Zur Wassermühle zwischen der Bahnstrecke Xanten – Duisburg im Westen und der Bundesstraße B 57 im Osten beschlossen.

Der Geltungsbereich der 110. Flächennutzungsplanänderung „Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Ziel der Planung ist die Darstellung von bereits bestehender Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan und damit einhergehend die

Arrondierung von Wohnbauflächen an dieser bereits bestehenden Altbebauung entlang der Straße Zur Wassermühle.

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Birten, Flur 3, Flurstücke Nrn. 664, 665, 779, 780, 781, 810, 897, 902, 908 tlw., 910 tlw., 911, 915, 916, 958, 959, 975, 999, 1000, 1023, 1040, 1041, 1071tlw., 1076, 1077 tlw., 1098, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1118, 1120, 1198, 1199, 1200, 1201, 1207 tlw., 1208, 1212 tlw., 1222, 1223, 1244 tlw., 1268, 1269 tlw..

Die 110. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

**06.02.2014 bis 05.03.2014 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Umweltrelevante Informationen liegen für den Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung vor, welcher die Arrondierung der Wohnbaufläche zum Ziel hat. Dies betrifft das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren Nr. 176 B „Wohngebiet Wassermühle /Wintjeskat“. Auf dieses Verfahren wird verwiesen. Der Bebauungsplan und seine Bestandteile werden ebenfalls ausgelegt.

Folgende umweltrelevanten Informationen liegen vor:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan sich auf diese Schutzgüter nicht in einer unzumutbaren Weise auswirken wird.
- FFH-Voruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 176 B „Zur Wassermühle / Wintjeskat“, in der die Auswirkungen der Neubebauung auf das FFH-Schutzgebiet / Naturschutzgebiet Bislicher Insel und das europäische Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein untersucht und dargestellt werden. Es liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete vor.
- Gutachten zu den Geräuschemissionen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie Anlagengeräusche im Bebauungsplangebiet Nr. 176 B „Zur Wassermühle / Wintjeskat“ in Xanten – Birten vom 10.10.2013. Es ergibt sich keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

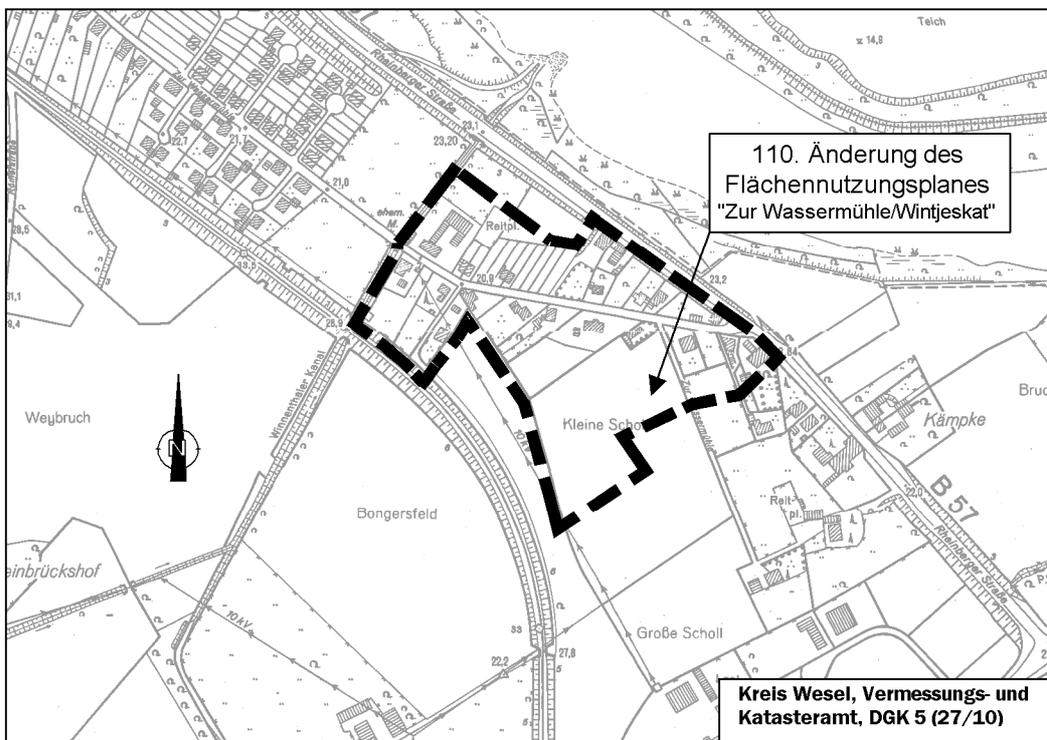
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Bekanntmachung zur Offenlage der 110. Änderung des Flächennutzungsplans „ Zur Wassermühle / Wintjeskat“ mit dem Ratsbeschluss vom 29.04.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009 verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 16.01.2014

Strunk  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 176 B „Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat“  
für den Bereich südlich der Straße Zur Wassermühle  
östlich der Eisenbahnstrecke Xanten-Duisburg und nördlich des Gewerbegebiets Birten**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 29.04.2013 die die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 176 B „Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 176 B „Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Ziel der Planung ist die Arrondierung von neuen Wohnbauflächen an der bereits bestehenden Altbebauung entlang der Straße Zur Wassermühle. Es soll für ca. 20 Wohnbaugrundstücke Planungsrecht geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Birten, Flur 3, Flurstücke Nrn. 908 tlw., 910 tlw. und 1268 tlw..

Der Bebauungsplan Nr. 176 B „Wohngebiet Wassermühle / Wintjeskat“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

**06.02.2014 bis 05.03.2014 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor:

- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan auf diese Schutzgüter keine Auswirkungen haben wird.
- Artenschutzprüfung (Stufe I) zur Einhaltung der Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz, welche zum Ergebnis kommt, dass die Verbottatbestände nicht zum Tragen kommen.
- Eingriffs- /Ausgleichbilanzierung in der die Flächeninanspruchnahme bilanziert wird
- FFH-Voruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 176 B „Zur Wassermühle / Wintjeskat“, in dem die Auswirkungen der Neubebauung auf das FFH-Schutzgebiet/ Naturschutzgebiet Bislicher Insel und das europäische Vogelschutzgebiet „Unterer

Niederrhein“ untersucht und dargestellt werden. Es liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete vor.

- Gutachten zu den Geräuschimmissionen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie Anlagengeräusche im Bebauungsplangebiet Nr. 176 B „Zur Wassermühle / Wintjeskat“ in Xanten – Birten vom 10.10.2013. Es ergibt sich keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

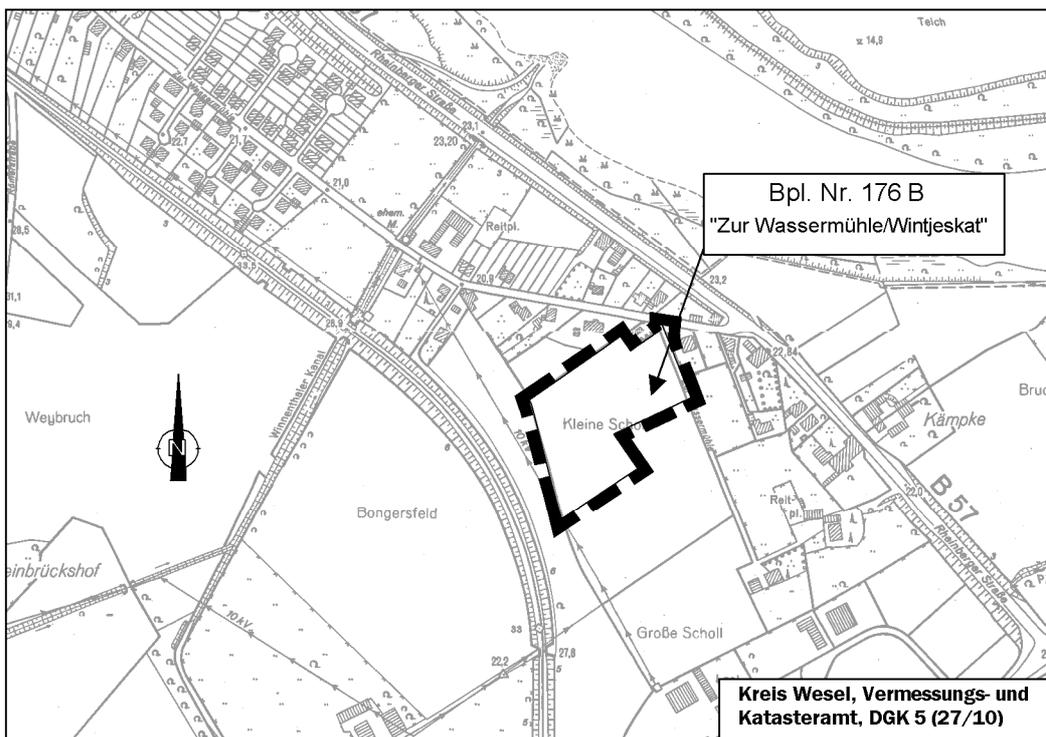
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Bekanntmachung zur Offenlage des Bebauungsplans Nr. 176 B „Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat“ mit dem Ratsbeschluss vom 29.04.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009 verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 16.01.2014

Strunk  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**

**111. Änderung des Flächennutzungsplans  
"Sondergebiet Schwimmende Ferienhäuser an der Nordsee in Xanten-Vynen"  
im Bereich des Seeufers und der Grünfläche zwischen Alt-Vynscher-Weg und Xantener  
Nordsee in Xanten-Vynen**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 die Offenlage der 111. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Schwimmende Ferienhäuser an der Nordsee in Xanten-Vynen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 111. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Schwimmende Ferienhäuser an der Nordsee in Xanten-Vynen“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Ziel der Planung ist die Darstellung eines Sondergebietes zur Errichtung von 10 schwimmenden, nicht fahrbaren, Ferienhäusern, welche mittels einer Steganlage mit dem Ufer verbunden sind.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Gemarkung Vynen, Flur 4, Flurstück Nr. 962 tlw..

Die 111. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

**06.02.2014 bis 05.03.2014 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der Flächennutzungsplan sich auf diese Schutzgüter nicht in einer unzumutbaren Weise auswirken wird.

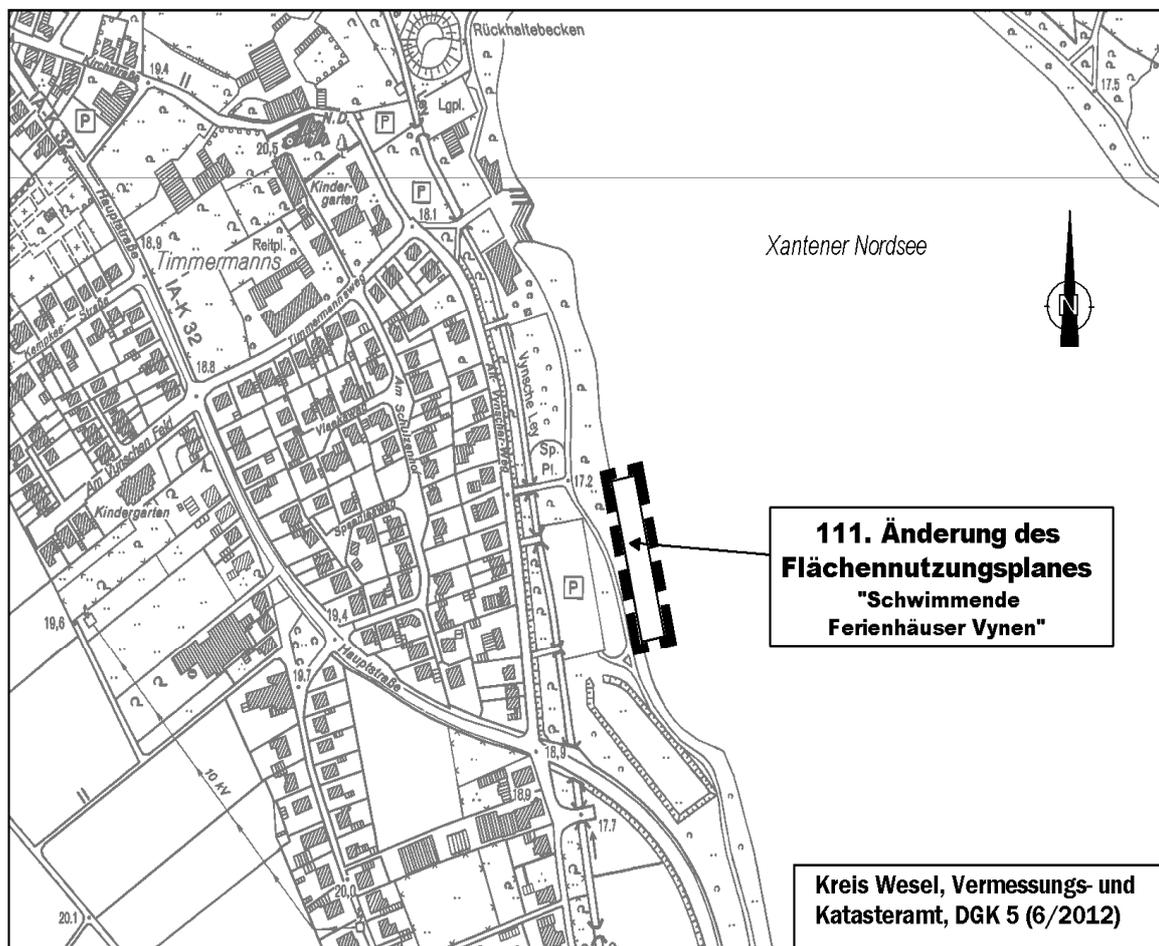
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Bekanntmachung zur Offenlage der 111. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009 verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 16.01.2014

Strunk  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 76 W -2.Änderung-  
"Sondergebiet Schwimmende Ferienhäuser an der Nordsee in Xanten-Vynen"  
im Bereich des Seeufers und der Grünfläche zwischen Alt-Vynscher-Weg und Xantener  
Nordsee in Xanten-Vynen**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 76 W -2. Änderung- „Sondergebiet Schwimmende Ferienhäuser an der Nordsee in Xanten-Vynen" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 W -2. Änderung- „Sondergebiet Schwimmende Ferienhäuser an der Nordsee in Xanten-Vynen“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Ziel der Planung ist Festsetzung eines Sondergebietes zur Errichtung von 10 schwimmenden, nicht fahrbaren, Ferienhäusern, welche mittels einer Steganlage mit dem Ufer verbunden sind.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Gemarkung Vynen, Flur 4, Flurstück Nr. 962 tlw..

Der Bebauungsplan Nr. 76 W -2.Änderung- liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

**06.02.2014 bis 05.03.2014 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan sich auf diese Schutzgüter nicht in einer unzumutbaren Weise auswirken wird.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag um abschätzen zu können, ob durch die Planung auch besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl, LANUV) für NRW betroffen sein können. Es kann festgestellt werden, dass eine mögliche Beeinträchtigung von Winterquartieren von Fledermäusen durch Verzicht von Baumaßnahmen im Winter verhindert werden kann.

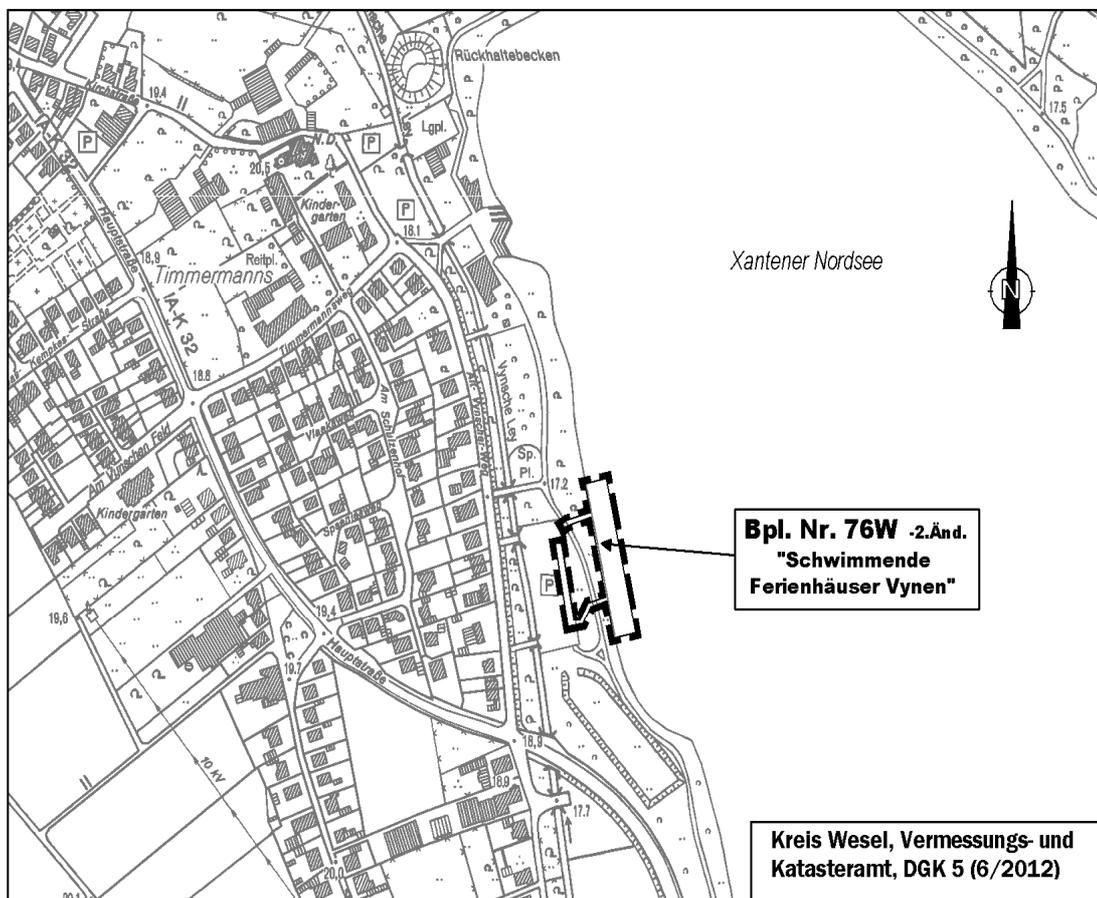
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Bekanntmachung zur Offenlage des Bebauungsplans Nr. 76 W -2.Änderung- mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009 verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 16.01.2014

Strunk  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 3, 14. Änderung, "Wohngebäude Josef-Steiner-Straße / Poststraße"**

#### **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 13.11.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 3 -14. Änderung- "Wohngebäude Josef-Steiner-Straße / Poststraße" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 -14. Änderung- "Wohngebäude Josef-Steiner-Straße / Poststraße" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst das eingeschlossene Grundstück Gemarkung Xanten, Flur 7, Flurstück Nr. 1695.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW. S. 564), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 3 -14. Änderung- "Wohngebäude Josef-Steiner-Straße / Poststraße" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 3 -14. Änderung- "Wohngebäude Josef-Steiner-Straße / Poststraße" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 314/N während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 3 -14. Änderung- "Wohngebäude Josef-Steiner Straße / Poststraße" und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
  2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
  3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
  4. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und
  5. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 3 -14. Änderung- "Wohngebäude Josef-Steiner-Straße / Poststraße" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
  - 4) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
  - 5) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
    - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
    - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
    - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
    - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

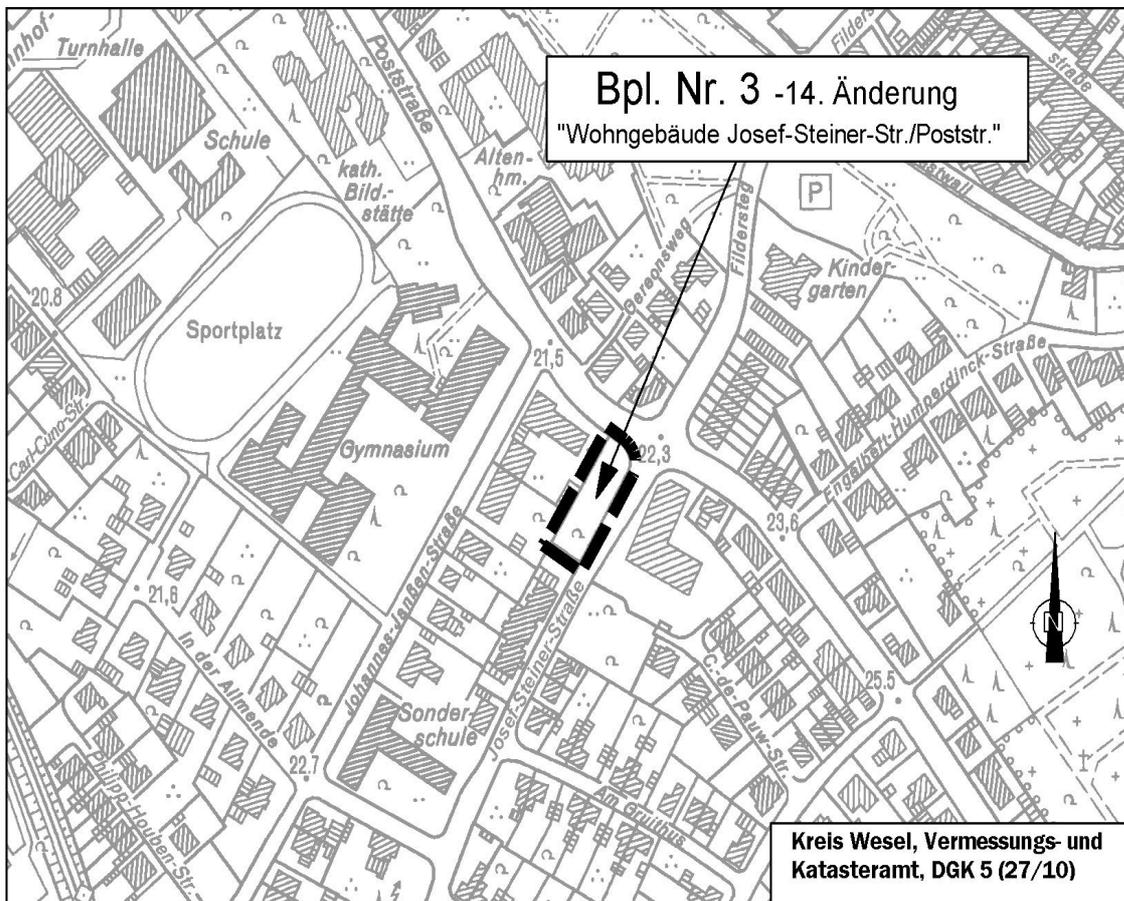
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 -14. Änderung, "Wohngebäude Josef-Steiner-Straße / Poststraße" in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr. 3 -14. Änderung, "Wohngebäude Josef-Steiner-Straße / Poststraße" mit dem Ratsbeschluss vom 13.11.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 24.01.2014

Strunk  
Bürgermeister



### Bekanntmachung

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 "Wohnbebauung Philipp-Houben-Str. / Joh.-Janssen-Str."**

**für den Bereich nördlich der Johannes-Janssen-Straße, westlich der Philipp-Houben-Straße, südlich des Grundstücks Philipp-Houben-Str. 1 und östlich der Bahnlinie, die zwischen Xanten und Duisburg verläuft**

#### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 "Wohnbebauung Philipp-Houben-Str. / Joh.-Janssen-Str." beschlossen.

Ziel der Planung ist es, das Eckgrundstück zwischen Philipp-Houben-Straße und Johannes-Janssen-Straße in Xanten einer Wohnnutzung zuzuführen. Der Geltungsbereich des

Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 "Wohnbebauung Philipp-Houben-Str. / Joh.-Janssen-Str." ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 6, Nrn. 1349 und 1350.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 "Wohnbebauung Philipp-Houben-Str. / Joh.-Janssen-Str." liegt mit Begründung in der Zeit vom

**06.02.2014 bis 05.03.2014 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Schalltechnische Untersuchung aus der Anlage zur Begründung des derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 97 vom 25.02.1991. Aus den Ergebnissen dieser Untersuchung bzgl. des Schienenverkehrs resultieren Festsetzungen zum Immissionsschutz.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 "Wohnbebauung Philipp-Houben-Str. / Joh.-Janssen-Str." im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich ordne hiermit die Bekanntmachung der Offenlage an.

Xanten, 22.01.2014

Strunk  
Bürgermeister

